

Ablauf der Referendumsfrist: 13. November 2019

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Änderung vom 9. September 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 735
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Februar 2019¹,
beschliesst:

I.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989² (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 105 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (aufgehoben)

³ Bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land in eine Bauzone (Einzonung) wird eine Mehrwertabgabe erhoben, sofern ein Mehrwert von mehr als 50 000 Franken anfällt.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

^{3bis} Sofern ein Mehrwert von mehr als 100 000 Franken anfällt, wird eine Mehrwertabgabe erhoben:

- a. bei der Umzonung von Land von einer Bauzone in eine andere Bauzonenart (Umzonung) in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht,
- b. bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften (Aufzonung) in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht,

¹ B 157-2019

² SRL Nr. 735

- c. beim Erlass oder bei der Änderung eines Bebauungsplanes.
⁴ *aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. September 2019

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Josef Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner